

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0385
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 27.08.2009
Bearb.:	Frau Sabine Gattermann	Tel.: 116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

10.09.2009

**Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung
Private Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen von Trägern nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG SH**

Beschlussvorschlag

Den Trägern von privaten Kindertagesstätten und kindergartenähnlichen Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, die eine Betriebserlaubnis haben, erstattet die Stadt Norderstedt ab Januar 2010 den Elternbeitrag anteilig im letzten Jahr vor der Einschulung analog zum KiTaG Schleswig-Holstein § 25 Abs. 4, wenn sie von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren erheben und keine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Träger müssen eine besondere Bildungsförderung auf der Grundlage des Kindertagesgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung nachweisen. Diese ergibt sich aus den Konzepten der Einrichtungen. Der Anteil der Elternbeiträge errechnet sich aus der monatlichen Regelgebühr für eine fünfstündige Betreuung pro Tag an fünf Tagen in der Woche laut Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt. Derzeit werden monatlich 5,50 € pro Betreuungsstunde maximal bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag erstattet.

Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen zusätzlich benötigten finanziellen Mittel in Höhe von jährlich ca. 95.000 € in die Beratungen zum den Doppelhaushalt 2010/2011 einzubringen.

Sachverhalt

Nach dem neugefassten § 25 KiTaG SH Absatz 4 „erheben die Träger der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren gemäß Abs.3 Satz 1 für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag.“ (vgl. **Anlage 1**) Die Regelung ist zum 01.08.09 in Kraft getreten.

Einige Einrichtungen in Norderstedt, die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung betreuen, fallen nicht unter diese Regelung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Dies ergibt sich aus folgenden Regelungen des KiTaG SH:

- Kindertageseinrichtungen sind nach §1 Absatz 1 des KiTaG SH Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.
- Kindertageseinrichtungen können nach § 9 Absatz 1 KiTaG SH errichtet und betrieben werden von
 1. Anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen,
 2. Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger,
 3. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 4. anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.
- Gefördert werden durch Zuschüsse des Landes, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde nach § 25 Absatz 1 KiTaG SH die Betriebskosten der Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1- 3.

Laut Gesetz fallen also die anderen Träger nicht unter die Regelung des § 24 Abs. 4. D.h. sie können auch im letzten Jahr vor der Einschulung einen Teilnahmebeitrag oder eine Gebühr erheben. Tun sie dies nicht, bekommen sie keinen Ausgleich durch das Land gemäß § 24 Abs. 5.

In einer Erläuterung des Ministerium für Bildung und Frauen zur Beitragsfreiheit vom 10.07.09 heißt es nun:

„ Innerhalb des dem Kreis/der kreisfreien Stadt zugewiesenen Mittelkontingents ist es statthaft, die Beitragsfreiheit auch für die Träger von Einrichtungen nach § 9 Abs 1 Nr. 4 KiTaG (andere Träger, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe) zu ermöglichen. Zwar erstrecken sich die Regelungen des § 25 Abs. 4 KiTaG unmittelbar nur auf die Träger nach §9 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KiTaG. Ausnahmsweise dürfen aber auch die Träger nach Nr. 4 Ausgleichszahlungen erhalten, um Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei zu stellen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Einrichtungen sich in einer Situation befinden, die vergleichbar ist mit derjenigen von Trägern, die in § 25 Abs. 4 KiTaG genannt sind.

Das heißt

- sie müssen im Bedarfsplan aufgenommen sein
- es müssen für sie dieselben Sozialstaffelermäßigungen gelten wie für die unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG fallenden Einrichtungen
- sie müssen die örtlichen Gebührensatzungen als verbindlich anerkennen (und damit eine auf die Elternbeiträge bezogene Gewinnerzielungsabsicht ausschließen).“

Diese Voraussetzungen treffen auf die in Norderstedt betroffenen Einrichtungen nicht zu, da in den Bedarfsplan des Kreises Segeberg nur Träger aufgenommen werden, die mindestens Träger der öff. Jugendhilfe sind. Die Sozialstaffelermäßigungen gelten für sie nicht und sie haben auch die örtlichen Gebührensatzungen nicht anerkannt, da die Stadt mit ihnen keine Verträge zur Betriebskostenförderung vereinbart hat.

Das Betreuungsangebot dieser Einrichtungen ist in Norderstedt aber anerkannt, derzeit werden 6,6 % der Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt in diesen Einrichtungen betreut. Insbesondere der musische Jugendkreis bietet ein besonderes Angebot für Vorschulkinder an. Im Kita-Jahr 2008/09 wurden dort 66 Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung betreut.

Es ist nun zu vermuten, dass Eltern, die ihre Kinder in der Einrichtung eines Trägers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 untergebracht haben, eher auf ihren Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte im letzten Jahr vor der Einschulung zurückgreifen werden, wenn sie nicht gleichwertig von den Gebühren befreit werden.

Für die Stadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe hätte dies ggf. zur Folge, dass mehr Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung stehen müssten, was ungleich teurer kommen könnte. Einige Träger wären sicher in ihrer Existenz gefährdet, weil für ihre Angebot nicht mehr genug Kinder angemeldet werden.